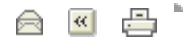


Aktuelles vom 05. April 2005



## Zu den Risiken des elektronischen Übermittlungsverfahrens von BETZWIESER

Zusammenfassung von "Elektronische Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen ab 1.1.2005 - Risiken des elektronischen Übermittlungsverfahrens" von StB Arnold Betzwieser, original erschienen in: DStR 2005, 463 - 464.

**Der Autor weist darauf hin, dass das seit dem 01.01.2005 anzuwendende elektronische Datenübermittlungsverfahren für Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen für den Steuerpflichtigen zwar eine Arbeitserleichterung sei, im Mißbrauchsfall durch Dritte aber erhebliche Gefahren berge.**

Die §§ 18 Abs. 1 UStG und 41a Abs. 1 EStG verpflichten seit Anfang des Jahres Unternehmer und Arbeitgeber zur elektronischen Übermittlung der Daten. Die Finanzverwaltung stellt hierfür das Elster-Programm zur Verfügung. Laut Beschreibung auf der Internetseite soll es sich hierbei um ein sicheres Programm handeln und eine sichere Übertragung und Verarbeitung der Daten garantieren. Aufgrund des auf der Website beworbenen Sicherheitskonzeptes werde der Nutzer nach Ansicht des Autors in dem Glauben gelassen, es handele sich um einen sicheren Vorgang.

Nach Auffassung des Verfassers ist das Elster-Programm jedoch alles andere als ausgereift und berge daher große Gefahren. So fehle es bei der elektronischen Übermittlung der Daten an einer Authentifizierung des Absenders. Das bedeute, dass jeder, dem die Steuernummer des Unternehmers bekannt sei, in seinem Namen falsche Daten an das Finanzamt übermitteln könne. Ein solcher Datenmissbrauch durch unbefugte Dritte könne daher gravierende Folgen haben. Da die Unternehmer bei Rechnungsstellung zur Angabe ihrer Steuernummer verpflichtet seien, sei es für einen Dritten ein Kinderspiel, Missbrauch mit der Steuernummer zu betreiben.

Um einen solchen Missbrauch zu verhindern, solle der Unternehmer statt der Steuernummer besser die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf der Rechnung angeben. Mit dieser könne jedenfalls nicht ohne weiteres Missbrauch betrieben werden. Der Verfasser kritisiert des Weiteren, dass trotz dieser Sicherheitsmängel die elektronische Übermittlung bereits verpflichtend sei. Wenn man auf staatlicher Seite jedoch noch nicht dazu in der Lage sei, zur Authentifizierung eine elektronische Signatur einzusetzen, so könne man nach Meinung des Autors zumindest erwarten, dass zum Schutz des Steuerpflichtigen eine PIN oder ein persönliches Passwort eingeführt werde.

### **Bewertung:**

Der Verfasser setzt sich kritisch mit dem Thema auseinander und gibt nützliche Hinweise zur Vermeidung der Gefahren. Sowohl für Unternehmer als auch für Arbeitgeber ein interessanter Beitrag.

**Dieser Beitrag wurde erstellt von Rahela Welp.**

LNCA 2005, 63786